

EINFACHES TESTAMENT



Unser Muster stellt nur einen Anhaltspunkt dar und vermag eine fachkundige Beratung, etwa durch einen Rechtsanwalt oder Notar, nicht zu ersetzen.

Bitte verwenden Sie für den Ausdruck des Dokuments die Standardeinstellungen Ihres Druckers. Es sind keine Seitenanpassungen oder Verkleinerungen des Druckbereichs erforderlich.

© 2010. Alle Rechte liegen bei der Formblitz AG, Berlin, Deutschland.
Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung bedürfen der Zustimmung der Formblitz AG.

Diesen Vordruck sowie weitere Formulare und Musterverträge zum Download erhalten Sie auf

www.formblitz.de

MEIN TESTAMENT



Ich,

NAME UND GEBURTSNAME

GEBURTSDATUM UND -ORT

ELTERN

habe ich meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und wohne in der

STRASSE UND HAUSNUMMER

PLZ UND STADT

Ich bin deutscher Staatsangehöriger; weitere Staatsangehörigkeiten habe ich nicht.

Vorsorglich wähle ich für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments einschließlich der Bindungswirkung das deutsche Recht.

Als meinen letzten Willen bestimme ich das Folgende:

Als Erben setze ich ein:

1. mein/e Tochter/Sohn _____, geboren am _____,

derzeit wohnhaft in _____,

_____.

2. mein/e Tochter/Sohn _____, geboren am _____,

derzeit wohnhaft in _____,

_____.

Für den Fall, dass _____ vor mir verstirbt, treten als Ersatzerben _____ Abkömmlinge ein, wobei mehrere im Verhältnis untereinander der gesetzlichen Erbfolge entsprechend erben.

Falls keine Ersatzerben vorhanden sind, wächst der Erbteil der übrigen Erben dem Verhältnis ihrer Anteile entsprechend.

_____, _____, geboren am _____,
derzeit wohnhaft in _____,
_____.

Darüber hinaus vermache ich folgende Dinge

_____, _____, geboren am _____,
derzeit wohnhaft in _____,
erhält:
_____.

_____, _____, geboren am _____,
derzeit wohnhaft in _____,
erhält:
_____.

Sollten die einzelnen Gegenstände des Vermächnisses bei meinem Ableben nicht mehr in meinem Besitz gewesen sein, haben die Vermächtnisnehmer keinen Anspruch auf Wertersatz gegenüber den Erben.

Ich erkläre, dass ich durch kein bindend gewordenes Testament und durch keinen Erbvertrag an der Errichtung dieses Testaments gehindert bin. Gleichzeitig widerrufe ich alle von mir bisher niedergeschriebenen Testamente und – soweit zulässig – jegliche andere Verfügungen von Todes wegen in vollem Umfang.

Sollte dieses Testament eine unwirksame Verfügung enthalten, so bleiben die übrigen Verfügungen dennoch wirksam.

ORT UND DATUM

NAME

HINWEISE:

Das Testament muss komplett handschriftlich verfasst werden und sollte unter Angabe des Ortes datiert mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Insofern gelten die Ausfülloptionen nur als Anhaltspunkt und zur besseren Erstellung Ihrer Schreibvorlage. Sie können mit Ihrem Testament auch zu einem Notar gehen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall Notargebühren anfallen.

Erben

Bei der Nennung der Erben sollten Sie auf eine möglichst genaue Bezeichnung (also Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, ggf. Geburtsort und aktueller Wohnort) achten. Falls Sie mehrere Personen benennen, können diese entweder „zu gleichen Anteilen“ erben oder zu unterschiedlichen Anteilen. Schreiben Sie genau auf, welche Regelung Sie wünschen. Die Anteile werden als Bruch angegeben, also z. B. Erbe 1: 1/8 Erbe 2: 1/8 und Erbe 3: 3/4. Soll nur eine Person Alleinerbe werden, so vermerken Sie dies Bitte anstelle der Anteile.

Enterbung, Pflichtteil

Achtung: Durch die Erbeinsetzung entfällt das Recht auf den Pflichtteil der (enterbten) gesetzlichen Erben nicht. Der Entzug des Pflichtteils ist in dieser Testamentsvorlage nicht vorgesehen. Um Streit um den Inhalt Ihres Testaments im Vorfeld auszuräumen, sollten Sie genau ausführen, wenn Sie einen gesetzlichen Erben enterben wollen. Ansonsten kann später der Eindruck entstehen, dass diese Person bloß „vergessen“ wurde.

Vermächtnis

Vermächtnisnehmer sind keine Erben. Diese Personen haben gegen Ihre Erben lediglich einen Anspruch auf Herausgabe der Vermächtnisgegenstände.

Bei der Bezeichnung der Gegenstände des Vermächtnisses sollten Sie ebenfalls sehr detailliert vorgehen. Es besteht auch die Möglichkeit ein Bild des Gegenstandes dem Testament anzufügen, falls Sie unsicher sind, ob Ihre Beschreibung eindeutig ist. In dem Fall sollten Sie jedoch ausdrücklich vermerken, dass ein Bild beiliegt. In jedem Fall sollten Sie unbedingt aufschreiben, wo sich der Gegenstand befindet.

Widerruf

Auch wenn Sie bisher kein Testament oder ähnliche Verfügungen aufgesetzt haben: Widerrufen Sie vorsorglich trotzdem. So gehen Sie sicher, dass kein anderes Schriftstück (etwa ein Brief) später zum Testament umgedeutet wird.

Aufbewahrung

Bewahren Sie das Testament an einem sicheren Ort auf. Achten Sie jedoch darauf, dass das Testament auch gefunden werden kann. Im Zweifel können Sie das Testament auch bei dem für Sie zuständigen Nachlassgericht (in der Regel das Amtsgericht) hinterlegen. Von dort wird ein Vermerk bei Ihrem Geburtsstandesamt veranlasst. Sie erhalten dann einen Hinterlegungsschein. Im Fall Ihres Todes benachrichtigt das Standesamt das Nachlassgericht über das Vorliegen des Testaments.

Rechtswahl

Ab Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung am 17.08.2015 gilt das Erbrecht des Ortes, an dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Daher ist anzuraten, vorsorglich in jedem Testament klarzustellen, dass das deutsche Recht im Zweifel gelten soll. Somit gehen Sie sicher, dass die gewünschte Erbfolge und Nachlassverteilung vorgenommen wird. Die Rechtswahl ist insbesondere dann wichtig, wenn der Erblasser viel Zeit im Ausland verbringt, dort Immobilien besitzt oder sogar dauerhaft dort wohnt.

Falls Sie bereits jetzt als deutscher Staatsangehöriger nicht in Deutschland leben, formulieren Sie bitte:

Ich bin deutscher Staatsangehöriger und habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt in xxxxx. Ich wähle hiermit für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments einschließlich der Bindungswirkung das deutsche Recht als mein Staatsangehörigkeitsrecht.

Achtung: Unter Umständen kann das Erbrecht in dem Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben für Sie vorteilhaft sein. Wir empfehlen Ihnen, sich rechtlich beraten zu lassen, bevor Sie Ihren letzten Willen verfassen.

ANLEITUNG ZUM EINFACHEN TESTAMENT



Bedeutung & Hintergrund

Mit einem Testament, einer sogenannten **letztwilligen Verfügung**, regeln Sie, was mit Ihrem Eigentum nach Ihrem Tode geschehen soll. Durch ein Testament kann man Personen von der **Erbfolge** ausschließen und andere Personen als testamentarische Erben bestimmen. Mithilfe des letzten Willens kann man den Erben nicht nur den **Vermögenswerte** zukommen lassen, sondern man kann an das Erbe auch **Verpflichtungen** verknüpfen. In der Gestaltung des Testaments sind Sie grundsätzlich frei, sofern Sie sich nicht bereits durch ein gemeinsames Testament oder einen Erbvertrag gebunden haben.



Das ist vorher zu klären

Bevor Sie ein Testament aufsetzen, sollten Sie klären, wer nach gesetzlicher Erbfolge erben würde. Im **Bürgerlichen Gesetzbuch** ist die Erbfolge für den Todesfall genau geregelt. Es erben grundsätzlich nur Personen, die mit dem Erblasser **gemeinsame Vorfahren** haben. Schwiegereltern, Stiefkinder, Taufpaten oder angeheiratete Tanten und Onkel zählen also generell nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben. Eine Ausnahmeregelung gibt es für **Ehegatten** und **eingetragene Lebenspartner**, die ein eigenes Erbrecht haben.



Form & Inhalt

Ein Testament können Sie **eigenhändig** verfassen. Das bedeutet, dass das gesamte Testament – von der ersten bis zur letzten Zeile – **von Hand geschrieben** und **unterschrieben** ist. Zur Identifikation ist es ratsam, mit Vor- und Nachnamen zu unterschreiben. Die Angabe von Ort und Zeit des Testaments ist zwar nicht Formvoraussetzung, spielt aber eine wichtige Rolle, wenn mehrere Testamente einer Person auftauchen. Denn durch ein neues Testament wird ein altes Testament im Zweifel widerrufen. Alternativ können Sie ein Testament auch bei einem **Notar** errichten.



Aufbewahrung

Das Testament sollte im Ernstfall natürlich **gut auffindbar** sein. Viele Menschen wollen aber vermeiden, dass ihre Angehörigen schon zu ihren Lebzeiten Zugriff auf das Testament haben oder befürchten, dass es nach ihrem Tod „verschwinden“ könnte. Falls solche Bedenken bestehen, haben Sie die Möglichkeit, Ihr privates Testament vom **Nachlassgericht** (am Amtsgericht Ihres Wohnorts) verwahren zu lassen. Sie erhalten einen **Hinterlegungsschein**, der bei den persönlichen Papieren aufbewahrt werden sollte. Im Fall Ihres Ablebens wird das Nachlassgericht vom zuständigen Standesamt informiert.



Was müssen die Angehörigen wissen?

Inwieweit Sie Ihre Angehörigen vom Inhalt des Testaments informieren sollten, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Eine pauschale Empfehlung hierzu kann man daher nicht geben. In einigen Fällen können **Erbstreitigkeiten** vermieden werden, wenn die Familie Ihre Vorstellungen bezüglich der **Nachlassverteilung** frühzeitig kennt und sich darauf einstellen kann. In anderen Konstellationen kommt es durch den offenen Umgang mit dem Inhalt eines Testaments schon zu Lebzeiten zu erbitterten Auseinandersetzungen.



Gültigkeitsdauer & Widerrufsmöglichkeit

Ein **Einzeltestament** ist zeitlich **unbegrenzt gültig**. Sie können es aber jederzeit widerrufen. Die einfachste Methode ist es, das Testament zu vernichten. Durch die Erstellung eines neuen Testaments wird das alte automatisch ungültig, wenn es dem Inhalt nach widerrufen wurde. **Wichtig:** Wenn Sie Ihr privates Testament aus der amtlichen Verwahrung holen bleibt es trotzdem gültig, solange es nicht vernichtet oder durch ein neues Testament ersetzt wurde. Holen Sie dagegen ein notarielles Testament zurück, verliert es in dem Augenblick die Wirksamkeit.